

# **BGer 1B\_304/2021 vom 1. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_304\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_304_2021)

FR: TF 1B\_304/2021 du 1 mars 2022

IT: TF 1B\_304/2021 del 1 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zu prüfen ist, ob die Oberstaatsanwaltschaft beschwerdelegitimiert erscheint.

#### **E. 1.1**

Nach Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG nennt dazu beispielhaft auch ausdrücklich die Staatsanwaltschaft. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Staatsanwaltschaft in Strafsachen grundsätzlich immer ein rechtlich geschütztes Interesse, soweit sich ihre Legitimation aus dem staatlichen Strafanspruch ableitet, den sie zu vertreten hat (vgl. BGE 134 IV 36 E. 1.4.3; Urteil 1B\_83/2020 vom 31. März 2020 E. 3.3). Beschwerdebefugt ist dabei im Kanton Zürich nur die Oberstaatsanwaltschaft ( Art. 381 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG; vgl. BGE 142 IV 196 E. 1.5.2; zit. Urteil 1B\_83/2020 E. 3.3).

#### **E. 1.2**

Streitig ist im vorliegenden Fall die vorübergehende Beschränkung des Besuchsrechts von Angehörigen des im vorzeitigen Strafvollzug befindlichen Beschuldigten und die betreffende Annullation von Besuchsbewilligungen für den 23. und 25. April 2020. Die Staats- bzw. Oberstaatsanwaltschaft war am vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht beteiligt. Zwar ist bzw. war sie (nach erfolgter Anklageerhebung) Partei des Straf- und Rechtsmittelverfahrens. Für sanitär-medizinische Anordnungen betreffend Haftmodalitäten im vorzeitigen Strafvollzug ist sie jedoch - von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - nicht zuständig. Die Verfahrensleitung ist seit der Anklageerhebung auf das Straf- bzw. das Berufungsgericht übergegangen ( Art. 328 StPO ). Auch ein Fall von Art. 235 Abs. 4 StPO (mit allfälliger Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) liegt hier nicht vor.

#### **E. 1.3**

Nach dem Gesagten wurde hier der Staats- bzw. Oberstaatsanwaltschaft nicht zu Unrecht verweigert, sich am vorinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 235 Abs. 5 StPO ) betreffend die Modalitäten des vorzeitigen Strafvollzuges zu beteiligen.

Der Einwand der Oberstaatsanwaltschaft, ihre Beschwerdebefugnis im Verfahren vor Bundesgericht leite sich "aus dem staatlichen Strafanspruch" ab, bzw. der angefochtene Entscheid sei "materiell- und prozessrechtlich" geeignet, sich auf den Strafanspruch auszuwirken, schlägt nicht durch. Die Oberstaatsanwaltschaft legt nicht nachvollziehbar

dar, inwiefern sich die Frage einer Zulässigkeit der hier streitigen Besuchsbeschränkung auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches ungünstig auswirken könnte: Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz erfolgte die streitige Annullation der Besuche vom 23. und 25. April 2020 nicht zur Abwendung von drohender Kollusions- oder Fluchtgefahr oder aus anderen spezifisch strafprozessualen Gründen, sondern aus epidemiologisch-sanitarischen (Eindämmung der Corona-Pandemie, medizinische Sicherheit der Haftvollzugsanstalt, insbesondere des Personals und der Häftlinge). Die Oberstaatsanwaltschaft räumt denn auch ausdrücklich ein, dass das streitige vorübergehende Besuchsverbot weder im Strafprozess durch die zuständige Verfahrensleitung erfolgte, noch sonst wie mit dem strafprozessualen Haftzweck in Zusammenhang stand. Es "erfolgte vielmehr, um die Einschleppung und Verbreitung des Coronavirus in der JVA Pöschwies möglichst zu verhindern".

#### **E. 1.4**

Eine ausnahmsweise Legitimation der Oberstaatsanwaltschaft zur Beschwerdeführung ist nach dem Gesagten weder dargetan noch ersichtlich.

#### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Dem Rechtsvertreter des privaten Beschwerdegegners ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BGG ). Die vom Rechtsvertreter eingereichte Kostennote über total Fr. 1'950.80 (inkl. Berufsauslagen und MWST) erscheint ausgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.